

Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates für Salzburg

Prof. Mag. HERBERT GIMPL

Mozartplatz 10, Postfach 530

A - 5010 Salzburg

Tel.: (0662) 8083 - 2250 Fax: (0662) 8083 - 2924

email: herbert.gimpl@lssr.salzburg.at



Salzburg, 2011-01-20

An das
Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
begutachtung@bmukk.gv.at

Zahl: Präs.-7009/18-2010

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundes-Schulaufsichtsgesetz geändert wird;
Begutachtungs- u. Konsultationsverfahren –
Stellungnahme

Bez.: Do. Schreiben vom 17.12.2010
GZ: BMUKK-12.802/0003-III/2/2010

Der Landesschulrat für Salzburg hat mit Verfügung des Amtsführenden Präsidenten gem. § 7 (3) des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes 1962, i.d.g.F. zu o.a. Bezug wie folgt Stellung genommen:

STELLUNGNAHME

Vorbemerkung:

Die intendierte Änderung des § 18 Bundesschulaufsichtsgesetz stellt einen notwendigen und weitreichenden Paradigmenwechsel dar. Internationale Leistungsstudien von Schülerinnen und Schülern und internationale Modelle von Qualitätsmanagementsystemen sind quasi Vorbild für die Veränderung des oben angeführten Paragraphen. Aufbauend auf den bewährten Qualitätsinitiativen QIBB und Q.I.S wird in Verbindung mit vielen Thesen des Weißbuches zur „Qualitätsentwicklung“ ein neuer Weg vorgeschlagen.

Der beabsichtigte Gesetzesentwurf stellt aber keine völlige Abkehr zur allgemeinen Weisung gemäß Rundschreiben 64/1999 der bestehenden Schulaufsicht dar, wengleich auch im Entwurf das betreffende Rundschreiben ersatzlos gestrichen wird.

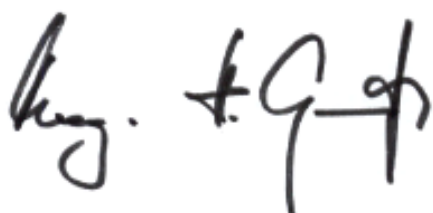
Die neue Positionierung der bestehenden Schulaufsicht und demgemäß die Fokussierung auf Qualitätsmanagement in all seinen schulischen und verwaltungsmäßigen Ebenen wird grundsätzlich begrüßt. Es sollte aber gewährleistet bleiben, dass die bestehenden personellen Ressourcen auch nach wie vor eine institutionelle Anbindung an die jeweiligen Landes- und Bezirksschulräte haben.

Gesetzestext:

1. Textvorschlag zur Überschrift § 18: *„Qualitätsmanagement auf Basis des nationalen Qualitätsrahmens“*.
Diese Überschrift signalisiert aus Sicht des Landesschulrates für Salzburg die ursächliche Intention des gesamten Entwurfes auf eine konkretere Art und Weise, weil aus den weiteren Gesetzespassagen unschwer erkennbar ist, dass das eigentliche Fundamentum für alle Qualitätsmaßnahmen eben dieser nationale Qualitätsrahmen sein soll.
2. Textvorschlag zu § 18 Abs. 1: Hier wird vorgeschlagen, die Wortfolge: „An den Landes- und Bezirksschulräten ist das regionale Qualitätsmanagement durch die Beamten der Schulaufsicht und durch Lehrer, die mit Schulaufsichtsfunktionen betraut sind, auszuüben“ durch die Wortfolge: *„An den Landes- und Bezirksschulräten ist das regionale Bildungsmanagement eine zentrale Aufgabe der Beamten der Schulaufsicht und der Lehrer, die mit Schulaufsichtsfunktionen betraut sind“* zu ersetzen.
Durch diese Veränderung wird aus Sicht des Landesschulrates gewährleistet, dass bei aller Notwendigkeit und Aktualität des Qualitätsmanagements hinkünftig dies nicht die einzige Aufgabe bleibt. Das würde eine problematische Verkürzung der Kompetenzfelder der bestehenden Schulaufsicht darstellen.
3. Textvorschlag zu § 18 Abs. 2: Der nationale Qualitätsrahmen ist nach wissenschaftlichen Kriterien und nach Anhörung der Beamten des regionalen Bildungsmanagements und von durch diese beizuziehende Schulleiter zu erstellen. Diese Erstellung soll durch das Qualitätsmanagement nach Abs. 1 erfolgen. Aus Sicht des Landesschulrates wird bei dieser Diktion ein Problem evident, nämlich, dass eine Institution einen Qualifikationsrahmen erstellt, nach dem sie Teile von sich selbst gehört hat. Aus diesem Grund wird daher vorgeschlagen, den Absatz dahingehend zu formulieren: *„Der zuständige Bundesminister hat nach Anhörung der Beamten des regionalen Qualitätsmanagements und durch diese beizuziehende Schulleiter nach wissenschaftlichen Kriterien einen nationalen Qualitätsrahmen zu erstellen...“*.

4. Textvorschlag zu § 18 Abs. 3: Die bestehende Formulierung „Bei der Umsetzung und Evaluierung sind Unterstützung und externe Rückmeldungen (z.B. von anderen Schulen, oder Einrichtungen des Bildungswesens) vorzusehen“, greift zu kurz. Hier wird jedenfalls mehr Verbindlichkeit gefordert, als Textvorschlag würde sich folgendes eignen: *„Bei der Umsetzung und Evaluierung ist das regionale Bildungsmanagement berechtigt, sich auch externer Quellen und Rückmeldungen zu bedienen. Schulen können nach Rücksprache und Einverständnis mit dem regionalen Bildungsmanagement ebenfalls derartige Rückmeldungen einholen.“*

Mit freundlichen Grüßen
Der Amtsführende Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mag. H. Gimpl', written in a cursive style.

(Prof. Mag. Herbert GIMPL)